

Ihr Partner in Abfallfragen!



Abfallwirtschaft „is coming home“

Was ist eine Rückübertragung (allgemein)?

Bayernweit ist es entsprechend der Regelung im Bayerischen Abfallgesetz üblich, dass die kreisfreien Städte und Landkreise für die Abfallwirtschaft verantwortlich sind. Nur in wenigen von 71 bayerischen Landkreisen gibt es eine (teilweise) Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben – insbesondere die Abfalleinsammlung, der Betrieb von Wertstoffhöfen, die Abfallberatung und die Gebührenerhebung gegenüber den Anschlussnehmern – an die Städte, Gemeinden oder Märkte, wie aktuell noch im Landkreis Neu-Ulm.

Diese Übertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an die einzelnen Städte, Gemeinden oder Märkte wird vom Landkreis Neu-Ulm nun zum 01.01.2026 auf Antrag verschiedener Städte, Gemeinden und Märkten des Landkreises aufgehoben, somit gehen die abfallwirtschaftlichen Aufgaben wieder auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises über, der bislang neben dem Betrieb des Müllheizkraftwerks und damit für die thermische Behandlung der Abfälle zuständig war, aber auch für weitere Angebote wie die kreisweite Einsammlung und Entsorgung von Problemabfällen, die kreisweite Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen oder auch die Übernahme und Verwertung der an den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden erfassten Abfälle. Bei der Übernahme der bislang auf die Städte und Gemeinden übertragenen (Teil-)Aufgaben durch den Landkreis spricht man von einer Rückübertragung.

Die Vorgeschichte:

Der Bayerische Gemeindetag - Kreisverband Neu-Ulm - hat beim Landkreis Neu-Ulm mit Schreiben vom 19.01.2019 beantragt, die Möglichkeit der Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Städten und Gemeinden an den Landkreis zu überprüfen und hierzu das entsprechende Interesse der kreisangehörigen Gemeinden abzufragen. Hintergrund sind unter anderem die vielfältigen – gerade auch rechtlichen – Anforderungen bei der Aufgabenerledigung, die ein hohes Maß an Spezialisierung bei jeder einzelnen Stadt und Gemeinde erforderlich macht. Der Landkreis Neu-Ulm hat von Beginn an deutlich gemacht, dass er diesem Wunsch der Städte und Gemeinden nachkommen wird, seinerseits aber keine eigenständigen Anstrengungen unternehmen wird, um möglichst alle Städte und Gemeinden zu einer Aufgabenrückübertragung zu bewegen. Mit Unterstützung der Econum Unternehmensberatung GmbH (Econum) wurde in Zusammenarbeit mit den 14 am Projekt teilnehmenden Städten und Gemeinden, Vertretern der Städte und Gemeinden und der Kreistagsfraktionen ein Konzept zur möglichen Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm entwickelt.

Von den 14 am Projekt beteiligten Kommunen haben sich elf für eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis ausgesprochen. Die Gemeinden Elchingen, Nersingen und die Stadt Senden sowie die drei von Anfang an nicht am Projekt teilnehmenden Kommunen, Neu-Ulm, Vöhringen und Bellenberg wollen weiterhin die ihnen übertragenen Teilaufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft eigenständig durchführen.

Beschluss zur Rückübertragung:

In den letzten Jahren wurde das Thema „Rückübertragung“ immer wieder kontrovers in den einzelnen zuständigen Gremien diskutiert. Nun haben sich im Landkreis Neu-Ulm die Mehrheit der Städte und Gemeinden für eine Rückübertragung entschieden.

Auf Basis der elf Kommunen, die sich für die Rückübertragung der Aufgaben an den Landkreis ausgesprochen haben, wurden die wirtschaftlichen und organisatorischen Daten des Konzepts der Rückübertragung fortgeschrieben und den Kommunen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die elf Kommunen wurden aufgefordert, sofern sie weiter eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den Landkreis wünschen, einen schriftlichen Antrag auf Rückübertragung beim Landkreis zu stellen.

Alle elf Kommunen haben einen entsprechenden Antrag beim Landkreis gestellt und in der Kreistagssitzung am 28.10.2022 wurde vom Kreistag folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm stimmt dem Antrag der Kommunen Altenstadt, Buch, Holzheim, Illertissen, Kellmünz, Oberroth, Osterberg, Pfaffenhofen, Roggenburg, Unterroth und Weißenhorn auf Rücknahme der abfallwirtschaftlichen Teilaufgaben mit Wirkung zum 01.01.2026 zu, die bisher an die Kommunen übertragenen Aufgaben der Abfallwirtschaft zurückzunehmen.

Somit steht jetzt für 11 von 17 Kommunen im Landkreis fest: Sie übertragen ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm zurück.

Wer ist dabei?

Seit dem Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 steht fest: 11 von 17 Kommunen im Landkreis Neu-Ulm haben sich für die Rückübertragung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis entschieden. Folgende Kommunen übertragen ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben zurück auf den Landkreis: Altenstadt, Buch, Holzheim, Illertissen, Kellmünz, Oberroth, Osterberg, Pfaffenhofen, Roggenburg, Unterroth und Weißenhorn.

Die Kommunen Bellenberg, Elchingen, Nersingen, Neu-Ulm, Senden und Vöhringen haben keinen Antrag auf Rückübertragung gestellt. Hier bleibt die Aufgabenteilung zwischen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde und dem Landkreis wie bisher.

Das neue Konzept:

Das neue Konzept sieht eine Einführung eines entleerungsabhängigen Sammel- und Gebührensystems und damit eine Bedarfsabfuhr bei der Restabfallefassung vor, da derartige Systeme einen stärkeren Anreiz zur Vermeidung und Trennung von Abfällen setzen.

Dabei wird bei der Gebühr eine Abkehr vom rein volumenabhängigen Behältertarif vollzogen. Stattdessen wird eine Jahresgebühr eingeführt, die abhängig von der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personenanzahl ist. Gemeinsam mit der Leerungsgebühr für die Restabfallbehälter gibt es im Landkreis somit eine Kombination von mindestens zwei Gebührenbestandteilen – der Jahresgebühr und der Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter – die besser im Einklang steht mit der Kostenstruktur für die vielfältigen abfallwirtschaftlichen Angebote.

Ihr Partner in Abfallfragen!



Ebenso sieht das neue Konzept im Zuständigkeitsgebiet des AWB Neu-Ulm eine Etablierung einer haushaltsnahen Biotonne im Regelabfuhrsystem und eine behälterbezogene Gebühr mit der Möglichkeit, sich als Eigenkompostierer von der Biotonne befreien zu lassen, vor.

Empfänger des Gebührenbescheids ist hierbei weiterhin der Grundstückseigentümer.

Neben den beschriebenen Sammelsystemen für Rest- und Bioabfall sieht das Konzept eine Einführung eines haushaltsnahen Holsystems für die vier Sperrmüll-Teilfraktionen Altholz, Altmetall, Elektro-Großgeräte und Rest-Sperrmüll vor. Die Ausgestaltung erfolgt als Abrufsammlung gegen gesonderte Gebühr.

Ergänzend wird in den Schnittperioden (Frühling, Herbst) jeweils eine Straßensammlung für holzi- gen Grünschnitt und damit ein grundstücksnahes Entsorgungsangebot eingeführt.

Bestehende Sondersammlungen in den Kommunen (z. B. Papiertonne in der Stadt Weißenhorn) werden ebenfalls fortgeführt.

Die Ausgestaltung der Bringsysteme mit Wertstoffhöfen und Grüngutsammelplätzen sieht die Übernahme sämtlicher bestehenden Einrichtungen bei den Kommunen durch den Landkreis vor. Das bestehende Angebot soll durch die Etablierung eines weiteren Entsorgungszentren im Süden mit erweiterter Annahmepalette und längeren Öffnungszeiten ergänzt werden. Für die bestehenden Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen sieht das Konzept eine Harmonisierung der Annahmepalette sowie eine Ausdehnung der Öffnungszeiten vor. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Ausgestaltung ist bei den Bringsystemen eine kontinuierliche Überprüfung der jeweiligen Angebote sowie deren Inanspruchnahme und somit eine regelmäßige Optimierung von Annahmespektrum und Öffnungszeiten vorgesehen. Die Einrichtungen des Bringsystems stehen dabei allen Nutzern kreisweit offen, auch den Anschlussnehmern aus den Städten und Gemeinden, die die ihnen übertragenen (Teil-)Aufgaben weiterhin eigenständig durchführen.

Mit dem neuen Konzept wird ein modernes, zukunftsfähiges abfallwirtschaftliches Angebot eingeführt, das ein hohes Maß an Beeinflussbarkeit der Gebührenbelastung durch den jeweiligen Nutzer entsprechend dessen abfallwirtschaftlichen Verhaltens eröffnet, das sinnvolle Anreize zur Vermeidung und Trennung von Abfällen schafft und dabei gleichzeitig die bestehenden, im vergangenen Jahren mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nochmals verschärften abfallrechtlichen Vorgaben insbesondere zur getrennten Erfassung von Abfällen umsetzt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Biotonne kommt:

Ab 2026 werden im Zuständigkeitsgebiet des AWB Bioabfälle über eine haushaltsnahe Biotonne in ganzjährig 14-täglichem Abfuhrhythmus getrennt gesammelt. Grundlage ist das von der Bundesregierung beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass eine verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen vorsieht. Diese Vorschrift wird ab dem 1. Januar 2026 durch den AWB umgesetzt. Für Eigenkompostierer gibt es die Möglichkeit, sich von der Nutzung einer Biotonne befreien zu lassen. Jedes Grundstück kann zwischen verschiedenen Abfallbehältergrößen wählen: 80l, 120l und 240 l

Neue Restmülltonnen:

Jeder Grundstückseigentümer erhält neue Restabfallbehälter. Damit die neuen Tonnen rechtzeitig bestellt und verteilt werden können, erhalten alle Grundstückseigentümer im Frühjahr 2025 im

Ihr Partner in Abfallfragen!



Rahmen einer sogenannten Bedarfsabfrage ein Bestellformular mit Informationen über die angebotenen Abfallbehälter. Jedes Grundstück kann zwischen verschiedenen Abfallbehältergrößen wählen: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l. Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich als Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit. Für die Restabfallbehälter mit 1.100 l kann zudem eine wöchentliche Bereitstellungsmöglichkeit gewählt werden. Für einen zeitweisen Mehrbedarf können Restabfallsäcke mit einem Volumen von ca. 70 l erworben werden.

Bio- und Restmülltonnen sind mit einem Chip ausgerüstet:

Der Chip unterstützt nicht nur ein verursachergerechtes Gebührensystem beim Restabfall, sondern auch effiziente operative Abläufe, etwa im Rahmen des Behälteränderungsdienstes. Jeder Chip ist mit einer Tonnenummer codiert. Diese Nummer wird dem jeweiligen Benutzer zugeordnet. Ein am Müllfahrzeug installiertes Lesegerät registriert die Tonnenummer sowie Datum und Uhrzeit der Leerung.

Behältergemeinschaften können gebildet werden:

Nutzer mit einem sehr geringen Rest- und/oder Biomüllaufkommen oder mit keinen geeigneten Stellflächen für in der Regel zwei Abfallbehälter (Rest- und Biomülltonne) haben die Möglichkeit, eine Behältergemeinschaft einzugehen. Dabei werden in der Regel aneinander angrenzende Grundstücke auf Antrag widerruflich zu einer Behältergemeinschaft zusammengeschlossen und können dann die Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

Alle Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen bleiben bestehen:

Alle Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen die bereits jetzt in den 11 Städten, Gemeinden oder Märkten vorhanden sind bleiben erhalten, hier können sich lediglich Öffnungszeiten und Annahmespektrum ändern. Diese Einrichtungen stehen künftig allen Nutzern kreisweit offen, auch den Anschlussnehmern aus den Städten und Gemeinden, die die ihnen übertragenen (Teil-)Aufgaben weiterhin eigenständig durchführen.

Gebühren

Die Jahresgebühr deckt unter anderem ab die verschiedenen zeitraumabhängigen Kosten der Abfallwirtschaft ab z. B.: für die Restmüllsammung und das Bringsystem, die Problemstoff-, Papier-, Pappe-, Kartonagensammung und -entsorgung, für die Grünabfallerfassung und -verwertung sowie die Kosten für die Abfallbehälter.

Die Leerungsgebühr deckt die mengenabhängigen Kosten der Restmüllsammung und -entsorgung ab.

Die Jahresgebühr für die Biotonne ist unabhängig von der Anzahl der Leerungen, um lange Standzeiten der Biotonne zu vermeiden (Hygieneaspekt).

Zusatzgebühren für Extraleistungen, wie z. B. Vollservice, werden je nach Inanspruchnahme berechnet.

Alles im Blick und digital: Alle Grundstückseigentümer erhalten bereits mit der Bedarfsabfrage ihre persönlichen Zugangsdaten für das digitale Kundenkonto, über das alle Anliegen abgewickelt wer-

Ihr Partner in Abfallfragen!



den können. Mehr noch: Da die Restmüll- und Bioabfalltonnen mit einem Chip versehen sind, können im Kundenkonto auch die jeweiligen Leerungen, aber auch andere Leistungen wie etwa die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, eingesehen werden.

Gesetzliche Änderungen führen zu Gebührenerhöhungen für alle Nutzer: Leider wird es ab dem 01.01.2026 zu einer Gebührenerhöhung für alle Nutzer kommen, also auch für Selbstanlieferer und die weiterhin eigenverantwortlichen Städte und Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht auf den Landkreis rückübertragen. Diese Gebührenerhöhungen haben keinen ursächlichen Zusammenhang mit der Rückübertragung von Aufgaben auf den Landkreis, sondern gehen insbesondere auf die thermische Abfallbehandlung im MHKW Weißenhorn und dort insbesondere auf gesetzliche Änderungen zurück: Bereits seit dem Jahr 2024 ist auch die thermische Abfallbehandlung in die Anwendung des Emissionshandelsgesetzes einbezogen. Wegen der sukzessive steigenden Preise für die Emissionszertifikate erhöhen sich die Kosten für den Betrieb des MHKW Weißenhorn im kommenden Kalkulationszeitraum erheblich. Weitere rechtliche Änderungen sind die Einordnung der Abfallwirtschaft als sogenannte kritische Infrastruktur und die Umsetzung der hieraus resultierenden Anforderungen der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV), daneben steht innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums eine Revision der Turbine an, die eine geringere Verfügbarkeit und damit einen geringeren Abfalldurchsatz, geringere Energieerlöse und einen höheren Fremdbezug an Energie zur Folge hat.

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Ab 03/2025 Bedarfsabfrage

Jeder Grundstückseigentümer erhält ein Schreiben und meldet somit die gewählten Leistungen an (z. B. Tonnengröße, Behältergemeinschaft, ggf. Befreiung von der Biotonne, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats usw.)

Ab 10/2025 Tonnenverteilung

Die neuen Abfallbehälter (Rest- und Biomüll) werden durch den AWB Neu-Ulm verteilt. Der Liefertermin wird jedem Grundstückseigentümer rechtzeitig bekannt gegeben.

Ab 01/2026 Start Abfallwirtschaft AWB Neu-Ulm

Ab hier beginnt die neue Zuständigkeit: Der AWB Neu-Ulm nimmt die abfallwirtschaftlichen Aufgaben zurück und beginnt mit der Leerung der Tonnen. Für die operative Durchführung der Einsammlung hat der AWB als Ergebnis EU-weiter Vergabeverfahren die Fa. Knittel GmbH aus Vöhringen beauftragt, die die Leistungen in der Vergangenheit bereits im Auftrag der Städte und Gemeinden erbracht hat. Auch deshalb geht der AWB davon aus, dass der Übergang naht- und reibungslos erfolgen wird.

Ab 01/2026 Tonnenrückholung

Die alten und nicht mehr zulässigen Tonnen werden, je nach Stadt, Gemeinde oder Markt durch den aktuellen Eigentümer der Abfallbehälter oder durch den AWB Neu-Ulm, wenn gewünscht gebührenfrei abgeholt.

Ab 03/2026 erster Vorauszahlungsbescheid

Die Grundstückseigentümer erhalten ihren Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 2026